



## **Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) zur Vorabkontrolle von Laufbahnentwicklungsberichten (CDR), Probezeit und Neueinstufung**

**Brüssel, 6. Februar 2012 (Fälle 2010-589, 2011-1071 und 2011-1072)**

### **1. Verfahren**

Die Meldung zur Vorabkontrolle von Laufbahnentwicklungsberichten (CDR) wurde vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA) am 30. Juli 2010 eingereicht. Die Meldungen zur Vorabkontrolle von Probezeit und Neueinstufung gingen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) am 21. November 2011 ein. Den Meldungen waren folgende Unterlagen beigelegt:

- *Décision du Comité de Direction AE/2008/CD04/D-3a relative à l'évaluation des agents temporaires;*
- *Décision du Comité de Direction AE/2008/CD04/D-3b relative à l'évaluation des agents contractuels;*
- *Décision du Comité de Direction AE/2008/CD03/D-3b relative aux procédures régissant l'engagement et l'emploi des agents temporaires;*
- Beschluss des Lenkungsausschusses AE/2008/CD03/D3c mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen bezüglich der Einstellung und des Einsatzes von Vertragsbediensteten;
- *Décision du Comité de Direction AE/2010/CD04/D2b relative à la carrière des agents temporaires et à leur affectation à un emploi à un grade supérieur à celui auquel ils ont été engagés;*
- *Décision du Comité de Direction AE/2011/CD03/D01 relative aux dispositions générales d'exécution de l'article 87, paragraphe 3, du régime applicable aux autres agents des Communautés Européennes;*
- Formblatt Laufbahnentwicklungsbericht;
- Formblatt Probezeitbericht für Vertragsbedienstete;
- EACEA Beurteilungsleitfaden;
- Datenschutzerklärung für die Probezeit
- Datenschutzerklärung für das Neueinstufungsverfahren

Das Verfahren wurde zwischen dem 13. und 26. Januar 2012 ausgesetzt, damit der DSB Kommentare zum Entwurf der Stellungnahme abgeben konnte.

### **2. Rechtliche Aspekte**

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit bereits bestehenden Verfahren der EACEA für Jahresbeurteilung, Probezeit und Neueinstufung. Sie stützt sich auf die Leitlinien für die Bewertung von Bediensteten<sup>1</sup>; damit kann sich der EDSB im Wesentlichen auf die

---

<sup>1</sup> Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bewertung von Bediensteten, angenommen am 15. Juli 2011 (EDSB 2011-042).

Vorgehensweisen der EACEA konzentrieren, die augenscheinlich nicht in vollem Umfang der Datenschutzverordnung 45/2001<sup>2</sup> entsprechen.

**2.1. Datenaufbewahrung.** Die Meldung besagt, dass Laufbahnentwicklungsberichte, Probezeitberichte und Neueinstufungsentscheidungen sowie Schreiben, in denen die endgültige Anzahl der jeweils vergebenen Punkte bestätigt wird, in Personalakten bis zu acht Jahre nach Erlöschen aller Rechte der betreffenden Person und ihrer Nachkommen, längsten jedoch 120 Jahre nach dem Geburtsdatum der betreffenden Person aufbewahrt wird; dies steht im Einklang mit Artikel 26 des Statuts und der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission<sup>3</sup>.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung 45/2001 besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Nach Ansicht des EDSB sind die derzeitigen Aufbewahrungsfristen, die die Gesamtdauer der Tätigkeit der betroffenen Person bei der EACEA umfassen, für die genannten Beurteilungsverfahren nicht erforderlich. In ähnlich gelagerten Fällen wurden Aufbewahrungsfristen für Beurteilungen und Probezeitberichte von höchstens fünf Jahren nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie die Speicherung von Beförderungs- und Neueinstufungsentscheidungen bis zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses als im Einklang mit der Verordnung 45/2001 stehend erachtet<sup>4</sup>.

Die EACEA wird daher aufgefordert, die derzeitigen Aufbewahrungsfristen zu überprüfen und mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung kürzere Fristen festzulegen.

**2.2. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person.** Der EDSB stellt fest, dass dieser Informationspflicht mit drei in das Intranet der EACEA gestellten Dokumenten Genüge getan wird, nämlich mit dem Beurteilungsleitfaden sowie den Datenschutzerklärungen für Probezeit und Neueinstufung. Die beiden Datenschutzerklärungen enthalten alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung 45/2001 verlangten Angaben, wohingegen der Beurteilungsleitfaden nur Informationen zu Datenempfängern gibt.

Der EDSB empfiehlt daher, für den Laufbahnentwicklungsbericht eine eigene Datenschutzerklärung zu formulieren und ins Intranet zu stellen.

### **3. Schlussfolgerung**

Unter Berücksichtigung seiner bisherigen Ausführungen empfiehlt der EDSB die folgenden Maßnahmen, damit der Verordnung 45/2001 in vollem Umfang Genüge getan wird:

- Festlegung von Höchstfristen für die Speicherung von in diesem Zusammenhang verarbeiteten personenbezogenen Daten mit Blick auf den eigentlichen Zweck der Verarbeitung;

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>3</sup> SEK(2007) 970.

<sup>4</sup> Siehe Stellungnahme des EDSB zu Probezeitberichten, Beurteilungen und Beförderungen bei Eurofound vom 19. Dezember 2011 (EDSB 2011-0628) und Stellungnahmen des EDSB zur Jahresbeurteilung und zur Probezeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten des CPVO vom 28. Juli 2009 (EDSB 2009-355 und 2009-356).

- im Zusammenhang mit dem Laufbahnentwicklungsbericht Information betroffener Personen wie vorstehend beschrieben.

Die EACEA wird aufgefordert, ihn innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

Geschehen zu Brüssel am 6. Februar 2012

**(unterzeichnet)**

Giovanni BUTTARELLI  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter